

Kreis-Blatt

für den

Kreis Westerbürg.

Postcheckkonto 831
Frankfurt a. M.

Fernsprechnummer 28.

Erscheint wöchentlich 2mal, Dienstags und Freitags mit den wöchentlichen Gratis-Beilagen „**Illustriertes Familienblatt**“ und „**Landwirtschaftliche Beilage**“ und beträgt der Abonnementpreis in der Expedition pro Monat 40 Pfg. Durch die Post geliefert pro Quartal 1,75 Mark Einzelne Nummer 10 Pfg. — Da das „Kreisblatt“ amtliches Organ von 82 Bürgermeistereien ist, haben Anzeigen die wirksamste Verbreitung. Inzertionspreis: Die viergespaltene Garmond-Beile oder deren Raum nur 15 Pfg.

Das Kreisblatt wird von 80 Bürgermeistereien in eigenem Kasten am Rathaus aufgehängt, wodurch Inserate eine beispiellos große Verbreitung finden.

Mitteilungen über vorkommende Ereignisse, Notizen u., werden von der Redaktion mit Dank angenommen

Redaktion, Druck und Verlag von P. Raesberger in Westerbürg.

Nr. 34.

Dienstag, den 28. April 1914.

30. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

An die Herren Bürgermeister derjenigen Orte für welche Saatkartoffeln bestellt sind.

Die bestellte Kartoffelsorte „**Richters Jubel**“ ist eingetroffen und mit der Bahn an die Besteller weitergesandt. Die Sorte „**Verbesserte Industrie**“ ist hierher unterwegs und wird im Laufe der Woche an die einzelnen Orte weitergesandt.

Westerbürg, den 26. April 1914.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses
des Kreises Westerbürg.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Betr.: Beweidung der Wiesen.

Mehrfache Beschwerden über die Ausübung des Weiderechts auf Privatgelände veranlassen mich unter Aufhebung des Ausschreibens vom 22. August v. J. in No. 68 des Kreisblatts für 1913 auf folgende Bestimmungen zur genauesten Beachtung hinzuweisen. Das im Nassauischen übliche Gemeinerecht kraft dessen nach vorliegendem Herkommen die Gemeinden berechtigt sind ihre Viehherden während der sogenannten offenen Zeit auf die in ihren Gemarkungen belegenen Feld- und Wiesenbezirken zur Weide aufzutreiben, unterliegt nach § 13 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 G. S. 1880 S. 230 § 3 der Regierungspolizeiverordnung vom 6. Mai 1882 (Regierungs-Amtsblatt 1882 Seite 152 — in pos. 6 abgeändert durch § 1 der Regierungspolizeiverordnung vom 4. März 1889 Seite 79.) folgenden Beschränkungen:

1) Die Ausübung der Weide darf nicht anders als unter Aufsicht eines tüchtigen Hirten stattfinden.

2) Das Einzelhüten auf nicht eingefriedigten Feld- und Wiesenstücken ist nur den Nutzungsberechtigten und auch diesen nur während derjenigen Zeit, während welcher diese Grundstücke der gemeinschaftlichen Weide nicht unterworfen sind, sowie unter genügender Aufsicht oder durch derartig angebandes Weidvieh, daß dasselbe die benachbarten Grundstücke nicht beschädigen kann, gestattet. Kinder unter 14 Jahren sind als zur Aufsichtsführung geeignet nicht anzusehen.

3) Abgesehen von den Fällen unter 2 darf kein Stück Vieh irgend welcher Art außerhalb eingefriedigter Grundstücke anders als durch den Hirten mit der Herde zur Weide geführt werden, sofern einem Berechtigten nicht das Alleinhüten vermöge besonderen Rechtstitels zusteht.

4) Während der geschlossenen Feldzeit resp. Nachtzeit (§ 1 der Regierungspolizeiverordnung vom 6. Mai 1882) darf außerhalb eingefriedigter Grundstücke oder außerhalb eingezäunter Koppeln oder Hürden Vieh weder im Feld noch Wald geweidet oder auf der Weide gelassen werden.

5) Zur Gemeinde oder Genossenschaftsherde gehörige Stücke Vieh darf der Hirt nicht einzeln und von der Herde getrennt weiden lassen.

6) Auf einzelnen im Gemenge untereinander liegenden und der gemeinschaftlichen oder wechselseitigen Beweidung unterworfenen abgeernteten Feld- und Wiesengrundstücken darf die Beweidung durch Gemeinde oder Genossenschaftsherden in denjenigen Gemarkungen beziehungsweise Gemarkungsteilen, in welchen Dreifelderwirt-

schaft getrieben wird nicht früher ausgeübt werden, als bis die Aberntung der Früchte auch von allen anderen zu demselben Feld- bezw. Wiesenteile gehörigen Stücken im Wesentlichen beendet ist; und in denjenigen Gemarkungen, bezw. Gemarkungsteilen, in welchen freie Fruchtwechselwirtschaft getrieben wird, nicht früher, als bis dieselbe von der Ortspolizeibehörde freigegeben ist.

Den Zeitpunkt, mit welchem nach Vorstehendem die Beweidung der abgeernteten Stücke allgemein beginnen darf, bestimmt die Ortspolizeibehörde nach Anhörung des Gemeinderats und Feldgerichts bezw. Ortsgerichts.

Als abgeerntet im Sinne dieser Verordnung gilt ein Grundstück erst nach vollzogener Räumung von den Früchten bezw. von dem Wiesenwachs.

Die über den Anfangstermin der Beweidung getroffene Bestimmung ist in ortsbüchlicher Weise so zeitig bekannt zu machen, daß zwischen dem Tage der Bekanntmachung und dem zum Beginn der Beweidung festgesetzten Tage ein Zeitraum von 3 Tagen liegt.

Wiesen dürfen überhaupt von Hütungsberechtigten nur in der Zeit von der erfolgten Aberntung des Heues oder Grummets bis spätestens 1. März oder 1. April nach jedesmaliger näherer Bestimmung und öffentlicher Bekanntmachung der Ortspolizeibehörde und auch während dieser offenen Zeit von Rindvieh nur bei völlig trockenem Wetter und wenn die Wiesen selbst genügend trocken sind, und von Schafherden nur bei hart gefrorenem Boden beweidet werden.

Das Beweiden der Wiesen mit Schweinen und Gänzen ist untersagt; jedoch soll es dem Bürgermeister nach Anhörung des Gemeinderats und Feldgerichts gestattet sein, Ausnahmen zuzulassen.

Auch solche Wiesen, welche ortsbüchlich bisher nur einschürig zur Heugewinnung genutzt worden sind, müssen wenn der Nutzungsberechtigte Besitzer dieselben auch durch Aberntung des Grummets unken will und dies der Ortspolizeibehörde und dem Schäfer schriftlich angezeigt, auch durch Anbringung eines Warnungszeichens kenntlich gemacht hat, bis nach beendigter Grummeternte von der Beweidung verschont bleiben.

7) Auf unbestellte, an sich der Beweidung offene Acker und Wiesen dürfen Viehherden nicht aufgetrieben werden, wenn die zu beweidende Grundstücke unmittelbar von mindestens 5 Meter breiten Viehtriften und Wegen oder von anderen der Weide geöffneten Grundstücken für das Weidvieh zugänglich sind.

8) Auf Wegen, welche nicht mindestens 2,5 Meter breit sind, darf Vieh auch zum Einzelhüten (No. 1) nur an Stricken geführt zur Weide gebracht werden.

9) Nicht ortsangehörige Viehtreiber, welche ihre Herde zur Nachtzeit treiben, müssen die zur Sicherheit der Felder ausreichende Anzahl von Begleitern auf ihre Kosten zur Aufsicht mitnehmen und zwar bis zu 50 Stück mindestens einen Begleiter und auf jede weitere 50 Stück oder einen Teil dieser Anzahl je einen weiteren Begleiter.

Abgesehen von der Behütung größerer, geschlossener, an sich für das Weidvieh zugänglichen Grundstücke durch eigene Viehherden des Nutzungsberechtigten werden Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften dieses Paragraphen, sofern sie nicht der Bestrafung nach §§ 14 und 15 des Feld- und Forst-Polizei-Gesetzes

vom 1. April 1880 unterliegen, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder im Unvermögensfalle verhältnismäßiger Haft bestraft.

Würde für eine Liegenschaft die Befreiung von dem dem öffentlichen Rechte angehörenden Gemeinderichte in Anspruch genommen, so würde ein privatrechtlicher Titel dafür geltend zu machen sein.

Westerburg, den 14. April 1914.

**Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses
des Kreises Westerburg.**

Der Landmann Johannes Wehler von Westernohe ist als amtlicher Fleischbeschauer für die Gemeinde Westernohe in widerruflicher Weise bestellt worden.

Westerburg, den 24. April 1914.

Der Landrat.

**In die Königl. Gendarmerie und die
Ortspolizeibehörde des Kreises.**

Die Bekanntmachung vom 20. 4. 1914 I. 1975 (Kreisblatt No. 32 betr. Entweichen des Geisteskranken Ludwig Metzger ist durch Wiederergriffen desselben erledigt.

Westerburg, den 27. April 1914.

I. 2123.

Der Landrat.

Die Herren Bürgermeister des Kreises mache ich auf den im Reg. Amtsblatt No. 17 v. 25. 4. 1914 S. 169 unter Ziffer 341 abgedruckten Erlaß betreffend die Erhebung der Eingebühren pp. besonders aufmerksam.

Westerburg, den 27. April 1914.

I. 2024.

Der Landrat.

Auf dem Gebiete des Fischereiwesens ist in dem Verlage von Paul Barch in Berlin eine neue Fachzeitschrift unter der Bezeichnung „Archiv für Fischereigeschichte“ erschienen, deren Herausgeber der Geheimrat Justizrat Uhles ist.

Aufgabe des Archivs soll es sein, die Erforschung der Geschichte der gesamten Fischerei und des Fischereiwesens zu fördern. Des Näheren verweise ich auf die in Nummer 288 des Deutschen Reichsanzeigers und Königlich Preussischen Staatsanzeigers vom 6. Dezember 1913 unter dem Abschnitt „Literatur“ enthaltene Abhandlung.

Das Archiv, dessen erste beiden Hefte bereits vorliegen, soll in der Regel halbjährlich in zwanglosen Heften von 10 bis 12 Bogen ausgegeben werden. Der Preis wird sich nach dem Umfange der Hefte richten, der Abonnementspreis wird je etwa 2 bis 4 M. betragen.

Indem ich auf diese Zeitschrift aufmerksam mache, bemerke ich ergebenst, daß ich im Hinblick auf die Bedeutung dieses Werkes für die Fischereiwirtschaft seine weiteste Verbreitung für erwünscht halte.

An die Herren Regierungspräsidenten.

Berlin, den 23. Januar 1914.

**Ministerium für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.**

Wird hiermit veröffentlicht.

Westerburg, den 20. April 1914.

I. 687.

Der Landrat.

Zwecks Ermittlung der Inhaber von Kraftfahrzeugen bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntnis, daß dem hiesigen Regierungsbezirk von dem Herrn Oberpräsidenten in Kassel die weiteren Erkennungsnummern 1 L 3601 bis einschließlich 3800 zugeteilt worden sind.

Wiesbaden, den 11. April 1914.

Der Regierungspräsident.

**An die Ortspolizeibehörden und die
Kgl. Gendarmerie des Kreises.**

Abdruck zur Kenntnis.

Westerburg, den 21. April 1914.

I. 1992.

Der Landrat.

Beschluß.

Der Bezirksauschuß zu Wiesbaden hat in seiner Sitzung vom 22. April 1914 beschlossen, für das laufende Jahr von einer Abänderung des

- bei Rehböden auf den 15. Mai festgesetzten gesetzlichen Schlusses der Schonzeit,
- bei Birken-, Fasel- und Fasaneuhäbner auf den 1. Juni festgesetzten gesetzlichen Anfanges der Schonzeit abzusehen.

Wiesbaden, den 22. April 1914.

Der Bezirksauschuß.

Betr.: Beschädigung der Telegraphenanlagen.

Die Reichstelegraphenlinien sind häufig vorsätzlichen oder fahrlässigen Beschädigungen durch Zertrümmerung der Isolatoren, durch Unberücksichtigung geeigneter Vorsichtsmaßregeln beim Bannefällen, durch Anfahren der Telegraphenstangen oder der an diesen angebrachten Seitenbefestigungen (Drahtanker, Holzstreben) ausgesetzt. Da diese Beschädigungen in den meisten Fällen geeignet

sind, die Benutzung der Telegraphenanlagen zu verhindern oder zu stören, so wird das Publikum ersucht, im allgemeinen Verkehrsinteresse bei jeder Gelegenheit zur Abwendung solcher Beschädigungen beizutragen. Die Täter werden nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen des Reichs-Strafgesetzbuchs bestraft:

§ 317. Wer vorsätzlich und rechtswidrig den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage dadurch verhindert oder gefährdet, daß er Teile oder Zubehörungen derselben beschädigt oder Veränderungen daran vornimmt, wird mit Gefängnis von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§ 318. Wer fahrlässiger Weise durch eine der vorbezeichneten Handlungen den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage verhindert oder gefährdet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft.

§ 318a. Unter Telegraphenanlagen im Sinne der §§ 317 und 318 sind Fernsprechanlagen mitbegriffen.

Wer die Täter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen der Telegraphenanlagen berart ermittelt und zur Anzeige bringt, daß sie zum Ersatze der Wiederherstellungskosten und zur Strafe gezogen werden können, erhält aus Postmitteln eine Belohnung bis zu fünfzehn Mark im Einzelfalle. Die Belohnungen werden auch dann bewilligt, wenn die Schuldigen wegen jugendlichen Alters oder wegen sonstiger persönlicher Gründe gesetzlich nicht haben bestraft oder zur Ersatzeleistung haben herangezogen werden können; desgleichen, wenn die Beschädigung noch nicht wirklich ausgeführt sondern durch rechtzeitiges Einschreiten verhindert worden ist, der gegen die Telegraphenanlage verübte Unfug aber soweit feststeht, daß die Bestrafung des Schuldigen erfolgen kann.

Frankfurt (Main), 15. April 1912.

Kaiserliche Oberpostdirektion.

In dem Gehöfte des Johann Oster in Westernohe ist bei einer gefallenen Kuh Milzbrand amtlich festgestellt worden.

Westerburg, den 20. April 1914.

I. 1983.

Der Landrat.

Politische Nachrichten.

Deutsches Reich.

Koblenz, 22. April. Heute Nachmittag traf beim Oberbürgermeister die amtliche Nachricht ein, daß der Kaiser und die Kaiserin am 7. September hier eintreffen und bis zum 10. September im hiesigen Residenzschloß Wohnung nehmen werden. Früher wurde schon gemeldet, daß auch der Kronprinz und die Kronprinzessin zur Kaiserparade hierher kommen werden. Der Großherzog von Baden wird als Generalinspekteur ebenfalls hier Aufenthalt nehmen.

Berlin, 25. April. Der neuernannte Minister des Innern v. Lohse wird bis zum 8. Mai in Urlaub weilen, um am 8. Mai sein Amt zu übernehmen. Seine Familie siedelt im Oktober nach Berlin über.

Dr. Kopp's Nachlaß nur eine Million. Der Testamentsvollstrecker des Kardinalbischofs Dr. Kopp erklärt im Gegensatz zu Meldungen, daß Kopp 7 Millionen Mark Ersparnisse hinterlassen habe, daß sein Nachlaß nicht eine Million betrage, die für allgemeine und gute Zwecke bestimmt sind. Der Familie hat er nur wenig hinterlassen.

Berlin, 25. April. Der Bundesrat hat der Vorlage betr. die Ergänzung zum Entwurf des Reichshaushaltsetats und einer zweiten Ergänzung des Entwurfs Haushaltsetats für die Schutzgebiete für das Rechnungsjahr 1914 zugestimmt. Ueber den Entwurf eines Kennwertgesetzes und den Entwurf eines Gesetzes über den Absatz von Kalisalzen vom 25. Mai 1910 wurde Beschluß gefaßt. Der Entwurf von Bestimmungen über die Wehrbeitragsstatistik und die Vorlagen betr. die Aenderung der Vorschriften über die Lenkvorrichtung dreirädriger Kraftfahrzeuge wurden angenommen.

Berlin, 25. April. Die von der Reichsregierung zur Beratung der Lage des Immobilienkredits einberufene Kommission wird am nächsten Dienstag im Reichstagsgebäude zusammentreten. Nähere Mitteilungen über Zusammensetzung der Kommission und ihre Aufgaben, werden am Tage vor dem Zusammentritt in halbamtlicher Form veröffentlicht werden.

Königsberg, 25. April. Bei der gestrigen Reichstagserversammlung für den verstorbenen Zentrumsabgeordneten Dr. Preuß im Reichstagswahlkreis Königsberg 6 (Braunsberg-Keilsberg) wurde der Zentrumskandidat, der frühere Gouverneur von Deutschostafrika, Freiherr v. Rechenberg, gewählt.

München, 25. April. Der Reichskanzler ist heute früh um 8 Uhr hier eingetroffen und nach kurzem Aufenthalt nach Berlin weitergereist.

Ausland.

Athen, 22. April. Der griechische Konsul von Smyrna hat sich zu dem Wali begeben, um eine endgültige Antwort wegen der Ausweisung der hellenischen Untertanen zu erlangen. Er erhielt die Antwort, der Wali sei über Band gefahren. Inzwischen forderten gestern Polizeibeamte die hellenischen Untertanen auf, das Band sofort zu verlassen.

Cettinje, 25. April. Nach einer der „Havas“ zugegangenen Meldung haben 100 österreichische Soldaten die montenegrinische Grenze überschritten und sind trotz des Widerspruchs der Grenzwa- che fünf Kilometer weit in das Innere eingerückt. Der Zwischenfall rief in Cettinje große Erregung hervor. An zuständiger Wiener Stelle ist der Vorfall seither nicht bekannt.

Turin, 25. April. Auf dem Flugplatz Mirafiori bei Turin stürzten gestern der Leutnant Bataglioni und sein Passagier Rasoli infolge Bruches der rechten Tragfläche aus 200 Meter Höhe ab. Beide waren sofort tot.

New York, 25. April. Zur Unterstützung der Flotte wird das Kriegsdepartement in kurzem 25 000 Mann der Regierungsmarine in Veracruz oder auf dem Wege nach der Stadt Mexiko haben. Heute abend wird wahrscheinlich der Befehl zur Konzentrierung der Nationalgarde in New York, Illinois und anderen Staaten er- gehen. Es werden eilige Vorbereitungen für einen langen Feldzug mit Mexiko und einen Vorstoß der Armee weit über Veracruz hin- aus getroffen. General Bliss, der Truppenbefehlshaber in Texas, telegraphiert dem Kriegsdepartement, er bedürfe dringend mehr In- fanterie und Kavallerie. — Der Geschäftsträger O'Saughnessy traf in Veracruz ein.

Panama, 25. April. Oberst Goethals, der Gouverneur der Kanalzone, hat das Kanalgebiet in Kriegszustand versetzt. Die Schleusen werden von Truppen bewacht und auf den Befehlungen an beiden Enden des Kanals ist Küstenartillerie in Bereitschaft.

Veracruz, 25. April. Wie verlautet, wurde in der Stadt Mexiko von einer Volksmenge das Denkmal von George Washington niedergedrückt, wobei ein Sohn Huertas die Menge führte. Präsident Huerta selbst soll das Seil um das Denkmal gewunden haben.

Washington, 26. April. Gestern abend sprachen die bra- silianische Botschafter sowie der argentinische und der chilenische Ge- sandte bei dem Staatssekretär Bryan vor, um die Möglichkeiten einer Arrangierung und freundschaftlichen Lösung der mexikanischen Lage durch die Dienste ihrer Länder zu besprechen.

Aus dem Kreise Westerburg.

Westerburg, den 28. April 1914.

Bessere Frühverbindung nach Köln. Es wird unsere Leser interessieren, zu erfahren, daß die Kgl. Eisenbahndirektion den wiederholten Vorstellungen der Behörden und Verkehrsvereinen ent- sprochen hat und daher vom 1. Mai ab die gewünschte bessere Frühverbindung nach Köln hergestellt wird. Von diesem Tage ab wird der Personenzug 3983 um 20 Minuten früher, d. i. 7.32 Vorm. von Limburg (Bahn) abgelassen und beschleunigt durchgeführt werden. Bei Ankunft in Altkirchen um 9.48 Vorm. erhält er unmittelbaren Anschluß an den um 18 Minuten später zu legenden und in einen Personenzug umzuwandelnden Zug 3315 nach Au. Der Zug 3315 kommt 10.18 Vorm. in Au an und erreicht dort unmittelbaren Anschluß an den 10.22 Vorm. nach Köln abfahren- den Zug D 81, Köln an 11.34 Vorm. Außerdem erhält er An- schluß an den 5 Minuten später (10.21 Vorm.) von Au abzula- sendenden Personenzug 1618 nach Bezdorf. Die Reisedauer Limburg (Bahn)—Köln über Westerburg wird durch diese Fahrplanverbesserung um rund 2 Stunden gekürzt.

Wie erhalten soldatenreiche Familien die Auf- wandsentschädigung? Der Anspruch ist bei der Gemeindebe- hörde desjenigen Ortes, in dem der Berechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, anzumelden. Für die Auszahlung wird ein Monats- betrag von 20 M. zugrunde gelegt; die Zahlungen sollen halbjähr- lich nachträglich am 1. April und 1. Oktober jeden Jahres erfolgen. Der Anspruch soll von den Berechtigten innerhalb vier Wochen nach Eintritt des Sohnes, dessen Dienst im Heer, Marine oder Schutz- truppe den Entschädigungsanspruch begründet, angemeldet werden. Die Geltendmachung des Anspruches ist nach Ablauf von sechs Monaten nach der Entlassung oder dem Tode des betreffenden Sohnes ausgeschlossen. Die Aufwandsentschädigungen sind erstmalig für die Zeit vom 1. Oktober 1913 bis 31. März 1914 zu zahlen. Vor der Auszahlung der Aufwandsentschädigungen werden an die Berechtigten Anforderungen zur Stellung von Anträgen ergehen. Diese Anträge müssen dann in beschleunigter Weise geprüft werden. Die Anmeldungen sollen nach einem einfachen und einheitlichen Formular erfolgen und das ganze Verfahren möglichst kurz durch- geführt werden. Hierüber werden die Ausführungsanweisungen die nötigen Verfügungen den Behörden erteilen. Wie hat es also nun zum Beispiel ein Vater anzufangen, um das Geld zu erhalten? Er begibt sich in diesen Tagen zum Gemeindevorstand und meldet dort seinen Anspruch in folgenderweise an: „Es hat gedient: 1. mein Sohn Franz beim Infanterieregiment Nr. 87 vom Oktober 1899 bis September 1901: 2. mein Sohn Karl beim Ulanenregiment Nr. 6 vom Oktober 1900 bis September 1903: 3. mein Sohn Wilhelm beim Feldartillerieregiment Nr. 27 vom Oktober 1905 bis September 1908: 4. mein Sohn Anton dient seit Oktober 1913 beim Infanterieregiment Nr. 80.“ Es kann diese Anmel- dung aber auch schriftlich gemacht werden. Mehr hat der Vater nicht zu tun. Die Gemeindebehörde stellt dann ihrerseits durch Rückfragen fest, ob diese Angaben stimmen; ist dies ermittelt, so erfolgt die Auszahlung der ersten Rate von 120 M., die zweite Rate wird am 20. September 1914 bezahlt, ohne daß es einer

weiteren Anmeldung bedarf. Hat jemand zwei Söhne beim Militär und schon 6 Jahre abdiene lassen, so erhält er jetzt sofort 240 M. als erste Rate. Von dieser Aufwandsentschädigung sind alle jene ausgeschlossen, deren Söhne vor dem Oktober 1913 gedient haben, die aber jetzt keine Soldaten in der Kaserne haben. Das Gesetz hat keine rückwirkende Kraft. Wenn die Auszahlung nicht sofort erfolgt, warte man einige Zeit ab, da die Ermittlungen noch schweben.

Die deutsche Frau im Lazarett. Die unbefruchtete na- türliche Anlage der Frau für die Krankenpflege hat ihr auch da Eingang verschafft, wo der Mann in der Krankenpflege früher Alleinherrscher war im — Lazarett. Als Armeeschwester hielt vor Jahren die deutsche Frau schon im Frieden Einzug ins Lazarett. Die rote Kreuz-Schwester zur Pflege Verwundeter im Kriege schien die nächste dazu. Sie hatte unter dem bisher männlichen Sanitäts- personal ihre berechtigte Berufung in das Lazarett durch ihre Pflege- tätigkeit zu erweisen, und das ist ihr geglückt. Man schätzt jetzt auch in den vielen Garnisonlazaretten Deutschlands, die mit Armees- chwestern besetzt sind, die rote Kreuz-Schwester als wertvolle Kraft am rechten Platz. Sie wird dort mit militärischer Art bekannt, gewinnt Fühlung zu ihr, richtet sich schon im Frieden auf sie ein, im Kriegsfall wird sie ein gut funktionierendes Teil des Sanitäts- dienstes bilden, da durch den wechselnden Dienst im Lazarett eine beträchtliche Anzahl von Schwestern mit militärischen Pflegeverhält- nissen vertraut werden. Im Apothekendienst wird die Schwester im Ernstfall am Platz sein; als praktisch geschulte Frau wird sie in der Küchen- und Wäscheverwaltung wertvolle Dienste leisten. Der Soldat kennt sie als „seine Schwester“ am roten Kreuz der Tracht. Er lernt ihre weiche Hand ihre warme Hilfsbereitschaft auf dem Krankenbett im Frieden schätzen. Manch junger Bursch träumt auf seinem Schmerzenslager von der Mutterhand daheim bei ihren zarten pflegekundigen Handreichungen. Er baut auf sie im Kriege in der Stunde der Not. Als Helferin vom roten Kreuz schreitet manch ernstes deutsches Mädchen, unter der Schwester lernend, durchs Lazarett. Seine Eigenart, seine militärische Disziplin lernt sie kennen. Auch sie will in der Stunde der Not den für das Vater- land Verwundeten bei Transporten an Verband und Erfrischung- stellen haben, verbinden, lagern, im Heimatgebiet unter Schwestern pflegen helfen. In ernster Arbeit geht die deutsche Frau unter dem roten Kreuz zielbewußt ihren Weg. Das Vaterland soll die Früch- te ihres Strebens ernten in ernster Stunde. Doch sie schafft's nicht allein! Opferfreudige Herzen und Hände müssen mit ihrem Scherf- lein helfen, den hohen nationalen Gedanken des roten Kreuzes durch die reale Basis der nötigen Geldmittel zu verwirklichen. Dazu gibt 1914, das Jubiläumsjahr des roten Kreuzes, ein Halbjahr- hundert fruchtbringender Arbeit im Dienst der Nächstenliebe, mit der roten Kreuz-Sammlung im ganzen deutschen Reich dem freudigen Geber aus allen Teilen der Bevölkerung Gelegenheit. Jede Gabe trägt den Stempel des Verständnisses für die nationale Be- deutung des roten Kreuzes und der Liebe zum Vaterland. Haupt- sammelstelle für die preussischen Landesvereine ist die Kgl. Seehand- lung, Berlin W., Markgrafenstr. 38.

Rückgang der Fleischpreise auf dem Lande. In dem „Ländchen“, im „Goldnen Grund“, in der Bahnniederung und in der Wetterau befinden sich die Preise für Schweine auf einer fortgesetzten rückläufigen Bewegung. Für vollfleischige Schweine von 80 bis 100 Kilogramm Lebendgewicht zahlen die Händler 40 bis 45 Pf. fürs Pfund. Dabei ist das Angebot groß, die Nachfrage und der Absatz sehr gering. Auch die Preise für gemästete Rinder sind um 12 M. der Zentner in den letzten Tagen gefallen.

Vom Wetter. Einen Umschlag des Wetters sagen die Kundigen voraus aufgrund Vorlagerung des bisherigen Hochdruckgebietes und Ausbreitung eines von Island kommenden Tiefdruckes. Dadurch wäre Regen bei mildem und trübem Wetter zu erwarten.

Krieger-Verband des Regierungsbezirks Wiesbaden. Unter dem Vorsitz des Herrn Oberst a. D. von Detten hielt der Vorstand am 15. d. Mts. im Hotel Berg in Wiesbaden seine Monatsführung ab. Von den auswärtigen Verbänden waren ver- treten: Frankfurt a. M., Obertaunus und Rheingau. Die Auf- nahmeanträge der Kriegervereine Mittelhofen, Neustadt, Waldmühlen, Gaden-Härtlingen, und Oberhausen, sämtlich im Kreise Westerburg, sind dem Landesverband befürwortend weitergegeben. Im abge- laufenen Jahre sind im hiesigen Bezirke an Unterstützungen und Notstandsgeldern 19858 M. bezahlt worden. Der Kriegerverein „Kirchspiel Kirburg“ heißt jetzt Kriegerverein Roden zu Roden, Oberwesterwaldkreis. Der Kriegerverein Neuhof (Untertaunus) hat sich wieder in den Landesverband aufnehmen lassen. Dem Verband gehören noch 26 Veteranen von 1864 an. Seitens des Preuß. Landeskriegerverbands ist diesen Veteranen zum 18. April d. Js. ein Ruffhäuserbild überreicht worden. Wegen Fahrpreisermäßigung zum Besuche der Schlachtfelder von 1864 wird auf die Ausführung in der Parole vom 25. März 1914 Bezug genommen Wegen Er- neuerung der Haftpflichtversicherung ergeht Rundschreiben an die Kreisverbände und Vereine. Der am 14. Juni d. Js. in Eltville im Saale des Hotel Reisenbach stattfindende Vertretertag beginnt um 10 Uhr vormittags. Nach den Verhandlungen gemeinschaftliches Mittagessen im Bahnhof-Hotel, Couvent 2,50 M. Am Abend vor- her Kommerz im Bahnhof-Hotel.

Rassanische Lebensversicherungsanstalt. Bei der mit der Nassanischen Landesbank verbundenen Lebensversicherungsanstalt sind in den ersten fünf Monaten ihres Bestehens 1929 Versicherungsanträge mit 6,4 Millionen Mark Versicherungskapital eingelaufen. Davon entfallen auf die „große“ Lebensversicherung (mit ärztlicher Untersuchung) 954 Anträge mit 4,9 Millionen Mark und auf die Volksversicherung (ohne ärztliche Untersuchung) Anträge mit 1,3 Millionen Mark Versicherungskapital. Unter den Versicherungen befinden sich 300 Hypotheken-Tilgungsversicherungen mit 1 1/2 Millionen Mark. Auf die Rentenversicherung entfallen 10 Anträge.

Aus Nah und Fern.

Vom Westerwald, 22. April. Das laufende Jahr scheint wieder einmal im Zeichen der Sängervereine stehen zu sollen. Die Gesangsvereine Streithausen und Nister haben bereits zu ihren Fahnenweihfesten eingeladen, andere Vereine sind ebenfalls der Absicht, in diesem Sommer ein Fest zu veranstalten, weil man im vorigen Jahre den Krigervereinen im Jubiläumjahr von 1813 das Festfeld allein überlassen hat.

Sellingen (Oberwesterwald), 25. April. Heute Morgen erlitt ein an einer Holzschneidmaschine beschäftigter Mann einen folgenschweren Unfall. Als er mit dem Schneiden von Holz beschäftigt war, sprang ihm ein Stück Holz an den Kopf und drang ihm in ein Auge. Der Verletzte verlor alsbald die Besinnung. Es besteht wenig Hoffnung, daß dem Verunglückten, welcher von Oberhattert ist, das Augenlicht des verletzten Auges erhalten bleibt.

Marienberg, 25. April. Der einmalige außerordentliche Wehrbeitrag für den Oberwesterwaldkreis wird nach Mitteilungen im hiesigen amtlichen Kreisblatt zirka 28 500 Mark betragen.

Limburg, 24. April. In einer hiesigen Ziegelei ist heute die Leiche des 58 Jahre alten Handwerksburschen Robert Ziegler aus dem sächsischen Kreise Nieße gefunden worden. Es wird angenommen, daß der Mann Anfang Januar bei der Kälte hierher gekommen und nachts erfroren ist, als er Unterkunft suchte.

Limburg, 25. April. Vor der hiesigen Prüfungskommission bestand der Schreinergehilfe Peter Heiderich aus Freilingen die Meisterprüfung mit der Note gut.

Piez, 25. April. Ein Insaße des hiesigen Zuchthauses hatte sich vor einigen Tagen als den Mörder des Ingenieurs Brechner aus Darmstadt bezeichnet. Die sofort eingeleitete Untersuchung ergab jedoch, daß der Zuchthäusler, ein 19jähriger Bursche namens Renner aus Breslau, die Bezeichnung nur zu dem Zweck erfunden hatte, um auf einige Tage aus dem Einerlei des Zuchthauslebens befreit zu werden. Während des Transportes nach Darmstadt wollte er dann einen Fluchtversuch unternehmen.

Montabauer, 26. April. Durch Beschluß der zweiten Generalversammlung ist der Pferdezüchterverein Montabauer, Eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftung aufgelöst worden.

Weilburg, 25. April. Die Wand, an der am 25. April 1910 so tüchtig das Luftschiff des Grafen Zeppelin zerschellte, soll einen Gedenkstein erhalten. Heute morgen, an dem Jahrestage des Unglücks, wurde von einem hiesigen Herrn auf dem Felsen der Grundstein zu einer Zeppelin-Pyramide gelegt. Die Weihe nahm Radekteur H. Zipper vor; Kommerzienrat Henkel hatte dazu „Henkel Trocken“ gestiftet.

Frankfurt a. M., 23. April. Wohl als Folgeerscheinung der Einführung der mitteleuropäischen Zeit und der Kurzstunde ist es anzusehen, daß eine hiesige höhere Schule den Schulbeginn in diesem Sommersemester auf 7 Uhr 27 1/2 Minuten vormittags angesetzt hat. Die Sache ist um so komplizierter, als sich diese Halbminutenrechnung durch den ganzen Stundenplan fortsetzt. — Als größter Konfirmand Deutschlands wurde im vorigen Jahr ein Hamburger Schüler bezeichnet, der eine Körpergröße von 1,78 Meter erreicht hatte. Eine Frankfurter Schülerin, die in diesem Jahr in der Lutherkirche konfirmiert wurde, hat diesen Rekord bedeutend geschlagen, denn sie misst bereits seit einem Jahr 1,90 Meter.

Frankfurt, 26. April. Am Samstag Abend fiel der Schlosser Friedrich Rupperecht, als er sich in seine Wohnung, Alte Mainzer-gasse 27, begeben wollte, von der Treppe ab und brach den Halswirbel. Er war auf der Stelle tot.

Berlin, 27. April. Der Historienmaler Richard Knötel, der erst vor kurzem wieder ein großes militärisches Bild vollendete, ist an einer Lungenentzündung im 58. Lebensjahre gestorben.

Berlin, 27. April. Der Schwindler-Bürgermeister Heinrich Thormann ist auf Anordnung der Staatsanwaltschaft in Köslin, die für seine Vergehen zuständig ist, nach dort übergeführt worden. Ob er auch dort abgeurteilt wird, ist jedoch noch fraglich, da er, wie schon gemeldet, alle Kösliner Richter als befangen abgelehnt hat. Nach einer Meldung der „Kösliner Zeitung“ hat die Stadtgemeinde Köslin der Staatsanwaltschaft mitgeteilt, daß der Verdacht bestehe, daß Thormann zwei Quittungen gefälscht und Beträge von 386 und 500 M. zu Unrecht erhoben habe.

Hamburg, 25. April. Der Ozeandampfer „Vaterland“ der Hamburg-Amerika Linie, gegenwärtig das größte Schiff der Welt, ist heute zu einer ersten Fahrt nachmittags um 5 Uhr elbwärts gegangen. Um 3 1/2 Uhr nachmittags hat er in Altenbruch geankert

Sieh-Preise.

Amliche Notierungen am Schlachtviehhof zu Frankfurt a. M. vom 27. April.

Für 50 Kilogr. Lebendgewicht.		Für 1/2 Kilogr. Lebendgewicht.			
Ochsen	1. Qual. Mark	47-51	Kälber	1. Qual. Pfg.	58-62
	2. " " "	44-48		2. " " "	00-00
Stullen	1. " " "	44-47	Schafe	1. " " "	42-00
	2. " " "	36-41		2. " " "	00-00
Färse	1. " " "	43-48	Schweine	1. " " "	45-49
	2. " " "	40-44		2. " " "	00-00

Vom Ladendiener zum Millionär

und gefeierten Gelehrten gelangte Heinrich Schliemann durch seine nach eigener, einfachster Methode erworbenen Sprachkenntnisse. Nach der 5531

Methode Schliemann zur Selbsterlernung fremder Sprachen

kann jeder ohne Vorkenntnisse, ohne Pläderei mit Grammatik und Vokabeln leicht fremde Sprachen für praktischen Gebrauch erlernen. Verlangen Sie Probehefte und Ankündigungen von Ihrem Buchhändler oder vom Verlag

Wilhelm Violet in Stuttgart.

Tausende verdanken ihre glänzende Stellung, ihr geliegenes Wissen und Können dem Studium der weltbekanntesten Methode Rustin Selbst-Unterrichts-Werke

verbunden mit eingehendem brieflichen Fernunterricht. Herausgegeben vom Eustinschen Lehrinstitut. Redigiert von Professor C. Hitzig. 5 Direktoren, 22 Professoren als Mitarbeiter.

Das Gymnasium	Die Studienanstalt	Der Bankbeamte
Das Realgymnasium	Das Lehrerinnen-Seminar	Der wiss. geb. Mann
Die Oberrealschule	Der Präparand	Die Landwirtschaftsschule
D. Abiturienten-Exam.	Der Mittelschullehrer	Die Ackerbauschule
Der Einj.-Freiwillige	Das Konservatorium	Die landwirtschaftl. Fachschule
Die Handelsschule	Der geb. Kaufmann	
Das Lyzeum		

Jedes Werk ist käuflich in Lieferungen à 90 Pf. (Einzelne Lieferungen à Mark 1,25.) Ansichtsendungen ohne Kaufzwang bereitwilligst. Die Werke sind gegen monatl. Ratenzahlung von Mark 3.— an zu beziehen.

Die wissenschaftlichen Unterrichtswerke, Methode Rustin, setzen keine Vorkenntnisse voraus und haben den Zweck, den Studierenden 1. den Besuch wissenschaftlicher Lehranstalten vollständig zu ersetzen, den Schülern 2. eine umfassende, solide Bildung, besonders die durch den Schulunterricht zu erwerbende Kenntnisse zu verschaffen, und 3. in vorzüglicher Weise auf Examen vorzubereiten.

Dieser Zweck wird dadurch erreicht. A. dass der Unterricht wissenschaftlicher Lehranstalten nachgeahmt wird, B. dass der Unterricht in so einfacher und gründlicher Weise erteilt wird, dass jeder den Lehrstoff verstehen muss, und C. dass bei dem brieflichen Fernunterricht auf die individuelle Veranlagung jedes Schülers Rücksicht genommen wird.

Ausführliche Broschüre sowie Dankschreiben über bestandene Examina gratis!

Gründliche Vorbildung zur Ablegung von Aufnahme- und Abschlussprüfungen usw. — Vollständiger Ersatz für den Schulunterricht.

Bonnes & Hachfeld, Verlag, Potsdam S. O.

Restergeschäft

in Geraer- u. Elsässer-Stoffen wird reellen Deuten eingerichtet. Anzahlung erforderlich. Kein Baden. Kein Risiko. Off. u. „Reste“ an Haasestein & Vogler A. G., Leipzig. 5646

Retuliches Mädchen

für kl. Haushalt gesucht. Frau Schabel, Westerbürg.

Speise-Kartoffeln

empfehlen zur prompten Lieferung 5646 Münz & Brühl Limburg a. L. Telefon Nr. 31 Kartoffelgrosshandlung Landesprodukten usw.

Widerruf!

Die Beleidigung, welche ich gegen den Herrn Julius Wüst hier selbst ausgesprochen habe, nehme ich hiermit als unwahr mit dem Ausdruck des Bedauerns zurück. 5647 Johanna Zell.

Flechten

näss. u. trock. Schuppenflechte Bartflechte, skroph. Ekzema, offene Füße Hautausschläge, Aderbeine, böse Finger, alte Wunden sind oft sehr hartnäckig. Wer bisher vergeblich auf Heilung hoffte, versuche noch die bewährte u. ärztl. empl. Rino-Salbe Frei von schädlich. Bestandteilen. Dose Mk. 1,15 u. 2,25. Man achte auf den Namen Rino und Firma Rich. Schubert & Co. Weinböhla-Dresden. Zu haben in allen Apotheken

Schwemmsteinfabrik, lief. bil. Ia. Steine, Bimssand u. Cementdielen. Phil. Gies, Neuwed.